



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anmerkungen zur Partnerschaftvereinbarung mit Österreich

Einführung

Die unten stehenden Anmerkungen erfolgen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den fondsspezifischen Verordnungen. Die Anmerkungen berücksichtigen die vom Rat am 9. Juli 2013 angenommenen länderspezifischen Empfehlungen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:217:FULL:EN:PDF>), ihre unterstützenden Analysen (SWD) (http://ec.europa.eu/europe2020/making-it-happen/country-specific-recommendations/index_en.htm) und gründen sich auf die Stellungnahme der Kommission zur Verwendung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) in 2014-2020.

Die Anmerkungen beziehen sich auf die von Österreich am 17. April 2014 eingereichte Partnerschaftvereinbarung (PV).

Die Anmerkungen folgen der Struktur der PV gemäß der Vorlage. Die für die Kommission wichtigsten Punkte finden sich in Teil I.

TEIL I

1. Bewertung von Österreichs Politikzielen:

- (1) In Abschnitt 1.2 sollte eine Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) hinzugefügt werden.
- (2) Abschnitt 1.3.3 sollte den Beitrag des EMFF zu Innovation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Aquakultursektors enthalten. In diesem Abschnitt sollten auch die geplanten Maßnahmen zur Kontrolle und Datensammlung erwähnt werden. In Bezug auf das Thematische Ziel (TZ) 1 sollten Maßnahmen, die gegenwärtig unter TZ 10 beabsichtigt sind, unter TZ 3 gefasst werden.

2. Finanzielle Aufteilung durch Österreich

- (3) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Hebeleffekt der Förderung zu optimieren ersucht die Kommission Österreich zu überprüfen, in welchen Prioritätsachsen der Operationellen Programme beabsichtigt wird, den Satz der Kofinanzierung in Übereinstimmung mit Artikel 121 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anzupassen und

erinnert daran, dass gemäß Artikel 120 dieser Verordnung der Kofinanzierungssatz je nach Fall festzulegen ist und dass die Höchstsätze nicht immer angewendet werden sollten.

(4) In den Abschnitten 1.4 und 1.6 sollte die Zuteilung aus dem EMFF erwähnt werden. In Abschnitt 1.4.2 sollte der Beitrag des EMFF zu den klimabezogenen Zielen hinzugefügt werden. In Abschnitt 1.10 sollte die Leistungsreserve um Angaben zum EMFF ergänzt werden.

3. Übergreifende Politikfelder und effektive Umsetzung

Abschnitt 2.3 Ex-ante Konditionalitäten

(5) Die Kommission hat folgende Anmerkungen zur Selbsteinschätzung Österreichs über die Erfüllung der anwendbaren Ex-ante Konditionalitäten (EaK), wie sie in Abschnitt 2.3 und Anhang 2 der PV dargelegt und in Anhang XI der Verordnung (EU) No. 1303/2013 vorgesehen sind:

(6) Die Kommission hat keine Anmerkungen zu den folgenden EaK:

Allgemeine Ex-ante Konditionalitäten

4. 'Vergabe öffentlicher Aufträge';

Thematische Ex-ante Konditionalitäten

1.2 'Forschungs- und Innovationsinfrastruktur';

2.2. 'Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation)';

3.1. 'Unternehmergeist' (Investitionspriorität (IP) 3a und 3d);

4.3. 'Energie aus erneuerbaren Quellen';

5.1. 'Risikoprävention und Risikomanagement';

8.4. 'Aktivität und Gesundheit im Alter' (IP 1.2);

9.1. 'Reduzierung der Armut' (IP 9b);

10.1. 'Schulabgänger ohne weiterführenden Abschluss' (IP 3.1) und

10.3. 'Lebenslanges Lernen' (LL) (IP 3.2).

(7) Eine genaue Einschätzung fehlt jeweils im Anhang 2 und sollte für folgende EaK nachgereicht werden:

8.1. 'Aktive Arbeitsmarktpolitik' (IP 4.1) und

8.5. 'Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern' (IP 4.3).

Allgemeine Ex-ante Konditionalitäten

1. 'Antidiskriminierung',

2. 'Gleichstellung der Geschlechter',

3. 'Menschen mit Behinderungen' und

7. 'Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren':

(8) Die Kommission stimmt Österreichs Selbsteinschätzung hinsichtlich dieser Ex-ante Konditionalitäten grundsätzlich zu. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben zu diesen EaK speziell nur auf das operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beziehen (Abschnitt 2.3, Tabellen 14, 15, 16, und Anhang 2, Abschnitt 1, 'Allgemeine Ex-ante Konditionalitäten Nr. 1, 2, 3 und 7). Zu 'Menschen mit Behinderung' sind genauere Angaben unter 'Erfüllungskriterien' erforderlich.

(9) Deshalb sollte in der PV beschrieben werden, wie die horizontalen Grundsätze in der Programmvorbereitung und -umsetzung der anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) berücksichtigt wurden/werden. Insbesondere muss erklärt werden,

ob oder wann die neuen Erfordernisse für die Überwachung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfüllt sind/werden, und vor allem die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten über individuelle Teilnehmer für alle personen-bezogenen Indikatoren (Artikel 125(2)(d) und Anhang XIII 3A(iv) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Die vorliegende Fassung der PV enthält darüber keine Angaben.

5. Staatliche Beihilfen:

(10) Die Kommission ist der Auffassung, dass Österreich diese EaK weitgehend erfüllt. Allerdings kann die Kommission aufgrund fehlender Angaben in der PV das erste Kriterium ("Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen") nicht vollständig bewerten. Diese Angaben betreffen insbesondere die erforderliche Befolgung der 'Degendorf'-Regel; die Überwachung staatlicher Beihilfen, die im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gewährt wurden; die Frage nach der Behandlung von Verträgen und Verwaltungsakten, durch die illegale Beihilfen gewährt werden; Verfahren für die Prüfung der Bedingungen für die Förderfähigkeit und Vereinbarkeit im Zusammenhang mit 'Gruppenfreistellungsverordnungen' und genehmigten Beihilferegulungen; und die Rolle der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen und ihre Beziehungen zu maßgeblichen Bundes- und Landesstellen.

(11) Die Kommission erwartet zumindest im EFRE-Programm mehr Angaben zu der Art und Weise, wie die Kriterien zur Weiterbildung und zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten in der Praxis befolgt werden, und über die Umsetzung der erheblichen Änderungen, die sich zum 1. Juli 2014 aus dem Inkrafttreten des 'State Aid Modernisation package' ergeben.

6. Umweltvorschriften:

(12) Die Kommission ist der Auffassung, dass Österreich diese EaK angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2012/2013 hinsichtlich von Mängeln beim Zugang zu Rechtsmitteln in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/92 ('*UVP Richtlinie*') nur teilweise erfüllt.

Thematische Ex-ante Konditionalitäten

1.1. Forschung und Innovation (IP 1a und 1b):

(13) Österreich ist der Auffassung, dass die nationale Strategie für Forschung, Technologische Entwicklung und Innovation (FTEI) "Auf dem Weg zum Innovation Leader" zur Erfüllung der EaK bezüglich des Vorliegens einer nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung ausreichend ist. In der PV legt Österreich dar, dass die Prioritätensetzung zusätzlich zur nationalen Innovationsstrategie auch durch regionale Strategien erfolgt (insbesondere auf den Seiten 23, 100, 127ff, 143 und 146). Diese regionalen Strategien werden jedoch nicht als Teil der Strategie für intelligente Spezialisierung vorgelegt, obgleich Österreich darlegt, dass fast alle Bundesländer eigene Konzepte oder Strategien zur Forschung und technologischen Entwicklung erarbeitet haben, die 'strategisch und operativ in die aktuelle FTI-Strategie des Bundes (BKA – 2011) eingebettet' sind (S. 23).

(14) Obwohl erwartet werden kann, dass der überwiegende Teil der Ausgaben der ESI-Fonds für FTEI in der Programmperiode 2014-2020 im Rahmen der nationalen Strategie erfolgt, werden bestimmte Initiativen auf Grundlage dieser regionalen Strategien umgesetzt werden.

Daher ergibt sich aus dieser Analyse, dass sowohl die nationale als auch die regionalen FTEI-Strategien den strategischen Rahmen für die Förderung von FTEI in Österreich im Programmzeitraum 2014-2020 bilden.

(15) Gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Ex-ante Konditionalität 1.1 (unter Erfüllungskriterien) sollen die nationale oder regionalen Strategien auf einer Analyse beruhen, damit die Kommission beurteilen kann, ob die finanzielle Unterstützung 'auf einige wenige Prioritäten für Forschung und Innovation konzentriert werden', und 'eine Übersicht über die für Forschung und Innovation verfügbaren Mittel' bieten.

(16) Damit die Kommission die Erfüllung der EaK beurteilen kann und weil diese Angaben in den der Selbsteinschätzung beigefügten Unterlagen nicht enthalten sind, sollte Österreich die Elemente, aus denen sich der strategische Rahmen für die intelligente Spezialisierung einschließlich der nationalen Strategie und ihrer Schwerpunkte und ergänzt um die regionalen Strategien und ihre maßgeblichen Forschungs- und Innovationsschwerpunkte ergibt, in einer Übersicht zusammenfassen.

(17) Aus dieser Übersicht sollte auch hervorgehen, wie die formelle und informelle Koordination zwischen der nationalen und den regionalen Strategien erfolgt. Schließlich sollten Angaben über Mittel, die zusätzlich zum nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen zur Verfügung stehen (wie zum Beispiel der nationale Fonds der FFG, regionale Forschungs- und Innovationsfonds, EFRE, etc.), gemacht werden.

(18) Auf jeden Fall sollte Österreich den Prozess der Schwerpunktsetzung bzw. der Eliminierung für Investitionen innerhalb des strategischen Rahmens ('unternehmerischer Entdeckungsprozess', Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Punkt 4.3, 2.) und der Konzentration der Haushaltsmittel erklären. Österreich sollte des Weiteren Angaben zum 'Politikmix' machen und insbesondere erläutern, wie Maßnahmen auf die Erfordernisse kleiner und mittelgroßer Unternehmen zugeschnitten werden und wie private Investitionen in FTEI stimuliert werden.

(19) Österreich sollte genauere Angaben zum Begleitmechanismus (einschließlich der erforderlichen Koordination zwischen Bundes- und Länderebene) und dabei auch auf Indikatoren und die Einbindung von 'stakeholdern' eingehen.

4.1. Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz:

(20) Österreich ist der Ansicht, dass diese EaK nur auf den Europäischen Fonds für Ländliche Entwicklung (ELER) anwendbar (Tab. 22, S. 143) und erfüllt ist. Allerdings wird die Anwendbarkeit dieser EaK in Abschnitt 1.3.3 (die den ELER betrifft) nicht bestätigt, sondern es scheint, dass sich diese EaK eher auf den EFRE bezieht (siehe zum Beispiel Abschnitt 1.3.4 unter TZ 4, S. 101). Die Kommission bittet Österreich daher, die Anwendbarkeit dieser EaK für EFRE-Investitionen zu prüfen. Zudem wird auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bezüglich der Richtlinie 2010/21/EU (Artikel 4, 5 und 11) hingewiesen, das Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden und Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zum Gegenstand hat. Dieses Vertragsverletzungsverfahren würde demnach die ersten beiden Erfüllungskriterien in Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betreffen. Die Kommission bittet Österreich deshalb, zu diesem Gesichtspunkt Stellung zu nehmen und ggf. einen Aktionsplan vorzulegen.

6.1. Wasserwirtschaft:

(21) Die Kommission betrachtet diese EaK als erfüllt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung vorbehaltlich des Ausgangs des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich bezüglich seiner engen Definition von Wasserdienstleistungen unter der Wasserrahmenrichtlinie gilt. Diese Einschätzung erfolgt auch vorbehaltlich der Notwendigkeit, dass Österreich die Umweltkosten von diffuser Verschmutzung anspricht und das Vorhandensein von Absonderungskontrollen im Landwirtschaftssektor sicherstellt.

Abschnitt 2.5 Bewertung der Verwaltungskapazitäten der Behörden

(22) In Abschnitt 2.5 der PV sollten in Übereinstimmung mit dem Positionspapier der Kommission die Angaben zu den Elementen der Verwaltungskapazität enthalten sein, die noch nicht vorhanden sind, vorzugsweise unter drei spezifischen Aspekten, durch die die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung definiert wird und die für eine effiziente und effektive Verwaltung vorhanden sein müssen:

- Architektur / Strukturen, einschließlich Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Koordinierung zwischen regionaler und Bundesebene.
- Humanressourcen, einschließlich insbesondere der Frage einer ausreichenden Personalausstattung für EFRE-bezogene Aufgaben (speziell auf Ebene der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde) und der erforderlichen Weiterbildung des für den EFRE zuständigen Personals in EFRE-spezifischen Managementfragen und rechtlichen Anforderungen aus EU- und nationalen Verordnungen.
- Systeme und Instrumente, einschließlich Bereiche wie Förderfähigkeitsregeln und Projektauswahlverfahren.

(23) In diesem Abschnitt würde die Kommission gern klarere Aussagen zu den Erfahrungen aus der Programmperiode 2007-2013 sehen.

(24) Die Kommission weist ausdrücklich auf das Erfordernis von Artikel 125 (2) d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Errichtung eines computergestützten Systems hin. Die PV sollte auch eine detaillierte Darstellung beinhalten, ob und wie die Technische Hilfe verwendet werden soll, um die Kapazität der für das Management der ESI-Fonds zuständigen und verantwortlichen Stellen zu verbessern.

(25) Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung und Betrug sind nicht erwähnt, obgleich die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ein ausdrückliches Erfordernis für die Verwaltungsbehörden enthält, 'unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug' zu treffen (Artikel 125(4)(c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Ein Hinweis auf diese Verpflichtung der Ergreifung von Maßnahmen gegen Betrug und Angaben zu der durchzuführenden Betrugsrisikoanalyse und zu der Verwendung der Ergebnisse dieser Analyse im Rahmen des internen Kontrollsystems der Verwaltungsbehörde müssen daher enthalten sein. Idealerweise sollte Österreich darauf verweisen, dass seine nationale Anti-Betrugsstrategie ins Leben gerufen wird, in der diese Fragen behandelt werden.

Abschnitt 2.6 Geplante Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten für Begünstigte

(26) Die Kommission begrüßt den Hinweis auf die 'Simplified Cost Options' in Abschnitt 2.6 der PV, ist aber der Ansicht, dass eine Zusammenfassung der geplanten Aktionen

einschließlich eines indikativen Zeitplans zur Erreichung einer Verringerung der Verwaltungslasten (Artikel 15(1)(b)(vi) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) vorgelegt werden sollte.

Abschnitt 3.2.3 Nachhaltige städtische Entwicklung

(27) In Bezug auf nachhaltige städtische Entwicklung verweist Österreich in Abschnitt 3.2.3 auf Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und auf und Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in diesem Zusammenhang auf die Prioritätsachse 4 "Städtische / Territoriale Dimension" des EFRE-Programms. Die Kommission wird ihre Anmerkungen zu dieser Prioritätsachse des Programms separat machen.

(28) Die wichtigste Frage ist allerdings die nach dem Vorliegen einer integrierten städtischen Entwicklungsstrategie für die gewählten städtischen Gebiete. In Abschnitt 3.2.3 der PV wird nicht ausreichend beschrieben, wie ein integrierter Ansatz auf lokaler Ebene und in Bezug auf das gewählte TZ sichergestellt werden soll. Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfordert, dass zumindest zwei unterschiedliche thematische Ziele innerhalb einer Strategie angesprochen werden. Es ist daher nicht ausreichend, nur einzelne Demonstrationsvorhaben zu fördern, selbst wenn sie Teil einer integrierten Strategie sind.

(29) Deshalb empfiehlt die Kommission Österreich (im EFRE-Programm) sicherzustellen, dass der Betrag in Tabelle 24 ausschließlich nachhaltigen und integrierten städtischen Strategien innerhalb einer eigenen Prioritätsachse zugewiesen wird, in Übereinstimmung mit Artikel 7(4) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013. In der PV sollte auch die Auswahlverfahren für geeignete Städte und städtische Gebiete genauer beschrieben werden.

TEIL II – Weitere Anmerkungen

Kapitel 1

(30) In Kapitel 1 sollten die Schwerpunkte der Europäischen Strategie zur Entwicklung des Donauraums (EUSDR) als eine maßgebliche Europäische Strategie erwähnt werden, auf die sich die ESIF-Umsetzung bezieht. Zwar werden die Herausforderungen für den Einsatz der ESI-Fonds in Abschnitt 1.3.2 beschrieben, doch bleiben makro-regionale Strategien unerwähnt. Relevante Bereiche wären zum Beispiel Innovation, Risikoverhütung und Cluster/KMU-Unterstützung.

(31) Abschnitt 1.3.3 der PV sollte in Übereinstimmung mit dem Positionspapier der Kommission einen Hinweis auf den von Österreich gemäß Artikel 8 der HABITAT-Richtlinie eingereichten prioritären Aktionsrahmen enthalten.

(32) Für ELER-Investitionen im Bereich Bewässerung unter TZ 5 verweist die Kommission darauf, dass ein erheblicher Teil (mindestens 50%) dieser Investitionen unter TZ 3 gefördert werden sollten, da das primäre Ziel von Bewässerung einen Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen produktiven Landwirtschaft darstellt.

(33) Ein Hinweis auf die Verringerung von Ammoniakemissionen aus dem landwirtschaftlichen Bereich fehlt und sollte unter den TZ 5 und 6 erfolgen.

(34) Zudem und in Übereinstimmung mit dem Positionspapier der Kommission sind die Wasserrahmenrichtlinie, die Flussbett-Managementpläne einschließlich des Maßnahmen-Programms und die Bezüge zu den Überflutungsrisiko-Managementplänen zu erwähnen, da diese Angaben für die entsprechende Prioritätensetzung unter den maßgeblichen TZ (insbesondere TZ 5 und 6) wichtig sind und die Vorhaben damit vereinbar sein müssen.

(35) Im selben Abschnitt 1.3.3 sollten Aktionen bezüglich Weiterbildung und Ausbildungsbedarf für die Abmilderung des Klimawandels und Fragen zur Anpassung an den Klimawandel in TZ 10 aufgenommen werden, insbesondere was Energie- und Ressourceneffizienz im Landwirtschafts- und den Forstsektor betrifft. Diese Aktionen könnten insbesondere Weiterbildung zu nachwachsenden CO²-konservierende Rohstoffe wie zum Beispiel Holz, das Herangehen an bestimmte Bodenspannungen, aber auch Managementpraktiken zur Förderung nachhaltigen Waldes betreffen, Bereiche, die im Positionspapier der Kommission erwähnt werden.

(36) In den Abschnitten 1.3.3 und 1.3.4 und in Übereinstimmung mit dem Positionspapier der Kommission sollte die PV Bezug nehmen auf den österreichischen *'Masterplan grüne Arbeitsplätze'* und klimaspezifische Aktionen unter TZ 4 und 8 beinhalten. Für die Abmilderung des Klimawandels sollten diese Aktionen Energieaudits und Energieberatung für Haushalte, öffentliche Stellen und Unternehmen einschließen sowie Informationskampagnen zur Erhöhung des Bewusstseins für energieeffizientes Verhalten. Für die Anpassung an den Klimawandel könnten Aktionen im Bereich der Ressourceneffizienz und Aktionen zur Behebung der Wissenslücke genannt werden.

(37) Die Kommission ist der Auffassung, dass Österreich insbesondere unter dem TZ 1 in Abschnitt 1.3.4 einen Hinweis auf die Chancen für die ESI-Fonds zur Förderung von Forschungsinfrastrukturen von europäischem Interesse unter ESFRI aufnehmen und wenn bereits bekannt auch die ESFRI-Projekte nennen könnte, an denen Österreich beteiligt ist (wie zum Beispiel BBMRI).

(38) In Abschnitt 1.3.4 unter TZ 6 wird die integrierte nachhaltige Stadtentwicklung gefördert, doch fehlen Elemente der Umwelt und der Ressourceneffizienz (die im Positionspapier der Kommission erwähnt werden), da das Hauptaugenmerk auf nachhaltigem städtischen Verkehr liegt (der unter TZ 4 gefördert wird). Wenn TZ 6 für eine Prioritätsachse für städtische Entwicklung (im EFRE-Programm) beibehalten wird, sollte 'grüne Infrastruktur' neben möglichen Gesichtspunkten in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel ebenfalls berücksichtigt werden. Zudem sollte die Verbindung mit 'smart-city'-Ansätzen unter TZ 6 überprüft werden, da Investitionen in nachhaltigen städtischen Verkehr unter TZ 4 gefasst werden können.

(39) Im selben Abschnitt in Tabelle 7 und unter den TZ 1 und 3 sollte die Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital erwähnt werden als ein Beitrag des EFRE in Übereinstimmung mit der Analyse in Abschnitt 1.1.2.1 und dem Positionspapier der Kommission.

(40) Österreich sollte auch beschreiben, wie das bestehende Monitoring-System neue Indikatoren für den Klimawandel umsetzen wird und wie die Kohärenz zwischen klimabezogenen Indikatoren für den ELER und den EFRE hergestellt wird.

(41) Abschnitt 1.5.2 (Grundsätze Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und barrierefreier Zugang) bezieht sich vor allem auf Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Behinderung und Barrierefreiheit, während spezifische Angaben zur Umsetzung des Prinzips Nicht-Diskriminierung bezüglich der anderen der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Aspekte fehlen ('Diskriminierung auf Grund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung').

(42) In Abschnitt 1.5.3 über nachhaltige Entwicklung sollten geplante Aktionen genauer erklärt werden und es sind mehr Angaben über die Beachtung der Vorgaben aus Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich. Ein Hinweis auf das 'Verursacherprinzip' ist ebenfalls hinzuzufügen.

Kapitel 2

(43) In Abschnitt 2 (S. 125) sollte Österreich die Koordinierungsmechanismen beschreiben, mittels derer die Kohärenz bei der Umsetzung der ESIF- und ETZ-Programme sowie den makro-regionalen Strategien sichergestellt wird. Es ist nicht ausreichend, nur auf die Koordinierungsfunktion des BKA für die EUSDR zu verweisen.

(44) In Abschnitt 2.1.2.2 (und möglicherweise in anderen Abschnitten) sollte die Verknüpfung zwischen den ESI-Fonds und Horizon 2020 mit Bezug auf die Prioritäten im Bereich Forschung und Innovation, die sich aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergeben, herausgestellt werden. Ebenso sollte die Verknüpfung mit den Schlüsselaktionen unter Horizon 2020 wie zum Beispiel 'Public-Public Partnerships' und 'Public-Private Partnerships' und Aktionen unter Teil III a bezüglich der Verbreitung von 'Excellence and Widening Participation' deutlich gemacht werden, auch mit Blick auf Österreichs potenzielle 'advanced partners' (z.B. Exzellenz-Institutionen in Forschung und Innovation) in den 'Widening actions'.

(45) Im selben Abschnitt sollte die Koordinierung mit dem FEAD (*Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen*) insbesondere mit Blick auf die 'flankierenden Maßnahmen') erklärt werden.

(46) In Abschnitt 3.3.2 (S. 156) oder auch in Abschnitt 1 sollte Österreich beschreiben, in welchen Bereichen ETZ-Programme und makro-regionale Strategien zur Umsetzung der

ESIF-Förderung beitragen und wie die ESIF-Programme die Zielerreichung makro-regionaler Strategien unterstützen. Mögliche Bereiche wären zum Beispiel gemeinsame Forschungsinfrastrukturen, Wissensaustausch über Cluster oder Risikoverhütung.

(47) Desgleichen sollte Österreich genauer darlegen, wie die Verknüpfungen zwischen ETZ-Programmen, makro-regionalen Strategien und den ESI-Fonds sichergestellt werden sollen; beispielsweise mittels spezifischer Projektauswahlkriterien in operationellen Programmen, Berichterstattung aus den Schwerpunktbereichen in den Begleitausschusssitzungen, gemeinsame Begleitausschüsse oder die Nutzung des ÖROK-Kooperationsnetzwerks (wahlweise auch in Abschnitt 2). Der Hinweis auf eine Berücksichtigung der EUSDR in den ESIF-Programmen ist nicht ausreichend.

(48) Es sollte dargelegt werden, auf welche Weise die Komplementarität zwischen ETZ- und ESIF-Programmen gewährleistet wird. Österreich stellt zwar fest (S. 155), dass 'Kooperation' zumeist außerhalb der Programme durch nationale Mittel stattfinden wird, doch gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Programme auch die 'Kooperation' berücksichtigen (und auf gute Beispiele daraus zurückgreifen) und müssen zur Umsetzung makro-regionaler Strategien beitragen. Falls 'Kooperation' vornehmlich außerhalb der Programme mit nationalen Mitteln finanziert wird, sollte dies beschrieben werden. Bereiche für 'Kooperation' wären zum Beispiel FTEI, aber auch Umweltbereiche und der Arbeitsmarkt.

(49) Die PV enthält keinen Hinweis auf die Möglichkeit interregionaler Zusammenarbeit innerhalb der ESI-Fonds. 'Kooperation' könnte zum Beispiel auf Grundlage von Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen und die zahlreichen Kooperationsvorhaben berücksichtigen an denen österreichische Regionen beteiligt sind; zum Beispiel „acting together for a greater urban-rural cohesion“, „European regions and cities empowering electro mobility“, „air quality initiatives of regions“, ...).

(50) In Abschnitt 2.5 wird festgestellt, dass ein allgemeiner Bedarf an einer Verstärkung der Verwaltungskapazitäten zur Durchführung der ESI-Fonds besteht. Eine Zusammenfassung der erforderlichen Aktionen bezüglich des ESF fehlt allerdings (siehe Artikel 15(1)(b)(v) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Es wird empfohlen, die in diesem Zusammenhang infrage kommenden Behörden klar zu bezeichnen.

(51) Die PV sollte Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auch auf Ebene der städtischen Entwicklung, zum Beispiel im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, berücksichtigen. Insbesondere die verbesserte Widerstandskraft städtischer Infrastruktur, klima-bezogene Frühwarnsysteme, Bodenverlust und Funktionsverluste der Ökosysteme in Verbindung mit erhöhten Überflutungsrisiken aufgrund von Bodenversiegelung sollten angesprochen werden. Weiters sollte die Organisation der Aufgabenteilung zwischen nationaler und regionaler Ebene und die Einbindung lokaler Ebenen erklärt werden. Die PV sollte schließlich besondere Orientierungen für die Anpassung an den Klimawandel und dessen Abmilderung über Grenzen hinweg und insbesondere in Bezug auf die Donauregion vorschlagen.